



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. April 2020, Nr. 7

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	88
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen.....	89
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	91
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA).....	93

Bekanntmachungen

Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW.....	101
---	-----

Personalnachrichten	101
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	105
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen

AV d. JM vom 19. März 2020 (1510 - IT. 1 /E-Akte in ArbG)

- JMBl. NRW. S. 88 -

I.

Auf der Grundlage von § 1 der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit vom 3. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148) in der jeweils geltenden Fassung, werden bei den in der Anlage zur Verordnung genannten Gerichten die Akten in den nachfolgend genannten Verfahren ab dem angegebenen Datum elektronisch geführt:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Arbeitsgericht Aachen	Sämtliche Verfahren	01.04.2020
2	Arbeitsgericht Krefeld	Sämtliche Verfahren	01.04.2020
3	Arbeitsgericht Rheine	Sämtliche Verfahren	01.04.2020

II.

Diese AV tritt am 1. April 2020 in Kraft.

**Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit
im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen**

AV d. JM vom 19. März 2020 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG)

- JMBl. NRW. S. 89 -

I.

Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 11. März 2020 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 78 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf	Verfahren des 11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenats	20.01.2020
2.	Oberlandesgericht Hamm	Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6., 12., 14. und 20. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden.	01.09.2019
		Alle Berufungsverfahren des 29. Zivilsenates.	
		Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 34. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen zum Gegenstand haben.	
		Alle Verfahren des 12., 20. und 34. Zivilsenates, welche die Verhandlung und Entscheidung von Musterfeststellungsverfahren nach Buch 6 der Zivilprozessordnung im ersten Rechtszug (§ 119 Abs. 3 GVG) zum Gegenstand haben.	
		Alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren des 6. Zivilsenates, soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren.	15.03.2020

3.	Oberlandesgericht Köln	Verfahren des 6., 8., 18. und 28 Zivilsenats	20.01.2020
5.	Landgericht Bielefeld	Verfahren der 5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		Verfahren der 6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.05.2020
6.	Landgericht Bochum	Verfahren der 2., 4., 9., 10. (letztere ohne erstinstanzliche Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.03.2020
7.	Landgericht Bonn	Verfahren der 5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019
		Verfahren der 1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019
		Verfahren der 4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer	15.01.2020
		Verfahren der 1., 3., 7., 9., 10., 15., und 18. Zivilkammer Verfahren der 2., 3. und 4. Kammer für Handelssachen	14.09.2020
8.	Landgericht Detmold	Verfahren der 2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		Verfahren der 4. Zivilkammer und der 7. Zivilkammer (Zweite Kammer für Handelssachen)	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen und der Kammer für Baulandsachen	01.06.2019
9.	Landgericht Duisburg	Verfahren der 5., 7., 8., 10., 11. Zivilkammer sowie der 2. und 5. Kammer für Handelssachen	25.05.2020
10.	Landgericht Düsseldorf	Verfahren der 1., 7., 8., 10., 13., 19. (letztere ohne Beschwerdeverfahren), 20. Zivilkammer	03.02.2020
11.	Landgericht Hagen	Verfahren der 3. Zivilkammer (ohne Beschwerdeverfahren), der 7. Zivilkammer und der 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018
		Verfahren der 4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.06.2019

12.	Landgericht Köln	Verfahren der 5., 9., 13., 18., 21., 28., 29. Zivilkammer	01.06.2020
		Verfahren der 01., 06., 11., 19., 34., 35., 36., 38., 39., 40. Zivilkammer	01.09.2020
		Verfahren der 2., 3., 12., 15., 20., 22., 24., 25., 26., 30. Zivilkammer	01.11.2020
		Verfahren der 4., 7., 8., 10., 16., 17., 23., 27., 32., 37. Zivilkammern	15.01.2021
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen, der Kammern für Baulandsachen sowie der Güterichter Die Abteilung 171 ist von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst.	15.03.2021
13.	Landgericht Krefeld	Verfahren der 1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
		Sämtliche Verfahren der Zivilkammern und der Kammern für Handelssachen	01.04.2019
17.	Amtsgericht Bonn	Verfahren der Abteilungen 114, 115 und 106	01.07.2019
		Verfahren der Abteilungen 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206	03.02.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen	02.06.2020
18.	Amtsgericht Duisburg	Verfahren der Abteilungen 501 bis 509	01.07.2019
21.	Amtsgericht Hamm	Verfahren der Abteilungen 37, 61 und 17	01.07.2019
		Verfahren der Abteilungen 60, 24 und 27	01.08.2019
		Verfahren der Abteilungen 16 und 19	01.09.2019
		Verfahren der Abteilung 28	01.10.2019
22.	Amtsgericht Siegburg	Verfahren der Abteilungen 101, 103, 104, 109, 110, 111, 117, 118, 121, 122, 128	15.06.2020
		Verfahren der Abteilungen 102, 106, 107, 108, 112, 119, 120, 124, 125	15.08.2020
		Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und Landwirtschaftssachen	15.09.2020
23.	Amtsgericht Wipperfürth	Sämtliche Verfahren in Zivilsachen, Wohnungseigentumssachen und Aufgebotssachen	01.07.2019

II.

Diese AV tritt am 1. April 2020 in Kraft.

**Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit
im Land Nordrhein-Westfalen**

AV d. JM vom 19. März 2020 (1510-IT.1/E-Akte in VG)

- JMBl. NRW. S. 91 -

I.

Die AV d. JM vom 25. März 2019 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 112 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 04. März 2020 (1510-IT.1/E-Akte in VG) - JMBl. NRW. S. 77 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	Alle Verfahren des 10. und 19. Senats	01.04.2017
		Alle Verfahren des 4., 7. und 15. Senats	01.11.2019
		1., 3., 5. Senat und Disziplinarsenat	01.02.2020
		Alle Verfahren des 6. und 13. Senats	01.05.2020
		Alle Verfahren des 2., 12. Senats und des Fachsenats 1 für Bundespersonalvertretungssachen und des Fachsenats 2 für Landespersonalvertretungssachen	01.08.2020
		Alle Verfahren des 11. und 16. Senats	01.11.2020
2	Verwaltungsgericht Arnsberg	Alle Verfahren der 1., 5. und 7. Kammer	01.04.2019
		Alle Verfahren der 2., 20. (Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und nach dem Landesrichter- und Staatsanwältegesetz), 21. (Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz), 4., 8. und 13. Kammer	01.10.2019
		Alle Verfahren der 3., 6., 10. und 12. Kammer	01.04.2020
		Sämtliche Verfahren	01.10.2020
		Alle Verfahren der 1., 11., 16. und 20. Kammer	01.01.2020
3	Verwaltungsgericht Düsseldorf	Alle Verfahren der 5., 18., 28. und 29. Kammer	01.06.2020
		Alle Verfahren der 2., 10., 31. (Landesdisziplinarkammer), 37. (Bundesdisziplinarkammer), 12., 35 (Landesdisziplinarkammer), 38. (Bundesdisziplinarkammer) und 17. Kammer	01.09.2020
		Alle Verfahren der 3., 4., 8. und 21. Kammer	01.12.2020
		Alle Verfahren der 1., 4., 6. und 25. Kammer	01.09.2019
		Alle Verfahren der 14., 15., 16., 20. und 22. Kammer	01.12.2019
4	Verwaltungsgericht Köln	Alle Verfahren der 8., 11., 12., 23. und 33. Kammer (Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)	15.03.2020
		Alle Verfahren der 9., 13., 17. und 24. Kammer	01.06.2020
		Alle Verfahren der 5., 7. und 10. Kammer	01.09.2020
		Alle Verfahren der 3., 19., 21. und 34. (Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz) Kammer	01.12.2020
		Alle Verfahren der 3., 7. und 11. Kammer	01.04.2017
		Alle Verfahren der 2., 6. und 12. Kammer	01.01.2019
		Alle Verfahren der 5., 8. und 9. Kammer	01.08.2019
5	Verwaltungsgericht Minden	Sämtliche Verfahren	01.10.2019

II.

Diese AV tritt am 1. April 2020 in Kraft.

**Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb
der Staatsanwaltschaft
(OrgStA)**

AV d. JM vom 6. März 2020 (3262 – III. 5)

- JMBl. NRW S. 93 -

I.

Sitz und Bezeichnung der Behörden

Nr. 1

(1) Die Staatsanwaltschaften bestehen am Sitz der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Sie führen die Bezeichnung: "Generalstaatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)", "Staatsanwaltschaft ... (Ortsbezeichnung)".

(2) Im Bedarfsfall können Zweigstellen einer Staatsanwaltschaft eingerichtet werden. Sie führen die Zusatzbezeichnung: "Zweigstelle ... (Ortsbezeichnung)".

Nr. 2

Bezeichnung der Behördenleiterinnen und Behördenleiter

(1) Die Leiterin oder der Leiter der Generalstaatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: "Die Generalstaatsanwältin in ... (Ortsbezeichnung)" oder "Der Generalstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)".

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Staatsanwaltschaft führt die Bezeichnung: "Die Leitende Oberstaatsanwältin in ... (Ortsbezeichnung)" oder "Der Leitende Oberstaatsanwalt in ... (Ortsbezeichnung)".

II.

Gliederung der Staatsanwaltschaften

Nr. 3

Geschäftsstellen

(1) Die Geschäftsstelle (§ 153 Absatz 1 GVG) erledigt alle Aufgaben, die ihr nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften obliegen oder ihr im Interesse des Geschäftsbetriebs übertragen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsstellenordnung (GStO).

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsstellen- und Schreibdienstes sollen in Service-Einheiten zusammengefasst werden, die für eine Abteilung oder für mehrere Abteilungen gebildet werden. Nach Möglichkeit soll auch der sonstige Unterstützungsbereich (z. B. Erfassung, Kosten, Normierung) einbezogen werden.

III.

Aufsicht, Leitung und Verantwortlichkeit

Nr. 4

Behördenleitung

(1) Zu den Aufgaben der Behördenleiterin oder des Behördenleiters gehören insbesondere,

- a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
- b) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
- c) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 15 aufzustellen und die Vertretung zu regeln,

- d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
- e) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach ihrer oder seiner Kenntnis getroffen werden,
- f) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten, sowie
- g) die Durchführung von Geschäftsprüfungen nach Maßgabe der Anordnung über Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, bei der Fachhochschule für Rechtspflege und der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie bei dem Ausbildungszentrum der Justiz Nordrhein-Westfalen (1401 – I D. 23) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung erfordert die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung. Hierzu können insbesondere gehören

- Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen,
- Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik und der Team- und Projektarbeit,
- Stärkung des zielorientierten Arbeitens (Leitbild),
- Hinwirken auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie
- Hinwirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben c), d), f) und g) können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

Nr. 5 **Vertretung**

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter regelt die Vertretung für die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

(2) Die Vertretung der Dezernentinnen und Dezernenten regeln die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter. Die Entscheidungsbefugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters bleibt unberührt.

Nr. 6 **Abteilungsleitung**

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen die in Nr. 4 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleiterin oder den Behördenleiter über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Nr. 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Abweichend von der GStO kann die Leitung und Koordinierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Abteilung einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter übertragen werden. Die Eilanordnungsbefugnis der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters und die Koordinierungsaufgaben im Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bleiben hiervon unberührt.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 ist die Übertragung einzelner Geschäfte durch die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter an Angehörige der Abteilung zur selbstständigen Erledigung zulässig. Dies gilt nicht für die in Nr. 4 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und e) bezeichneten Aufgaben.

Nr. 7
Zweigstellenleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Zweigstelle nimmt die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr.

(2) Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt kann mit Zustimmung des Justizministeriums der Zweigstellenleiterin oder dem Zweigstellenleiter weitergehende Befugnisse übertragen.

Nr. 8
Verantwortlichkeit der Dezernentinnen und Dezenten

(1) Die Dezernentinnen und Dezenten sind Organe der Rechtspflege. Sie sind verpflichtet, im Rahmen der Gesetze Straftaten zu verfolgen. Ihre Aufgabe ist es, den Sachverhalt objektiv aufzuklären. In der Erfüllung dieser Verpflichtung und dieser Aufgabe unterliegen sie dienstlichen Weisungen nur im Rahmen der durch die Gesetze, insbesondere der durch das Legalitätsprinzip gezogenen Grenzen.

(2) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernentinnen und Dezenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Dezernentinnen und Dezenten unterrichten die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

(4) Die Dezernentinnen und Dezenten sollen die moderne Informations- und Kommunikationstechnik nutzen.

**IV.
Zeichnung**

Nr. 9
**Zeichnung durch die Behördenleiterin oder
den Behördenleiter**

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet

- a) die Berichte an die übergeordneten Behörden mit Ausnahme der Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft, die in Rechtsachen erstattet werden, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen,
- b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an die Generalbundesanwältin oder den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
- c) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
- d) die Schreiben an ausländische Behörden,
- e) die ihr oder ihm durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen und
- f) die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung sie oder er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

(2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnung nach Absatz 1 ist mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts zulässig. In Sachen von geringerer Bedeutung kann ohne die Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.

(3) Verfügungen und Schriftstücke, die die Behördenleiterin oder der Behördenleiter zeichnet, sind über die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter vorzulegen. Für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter gilt Satz 1 entsprechend.

Nr. 10

**Zeichnung durch die Abteilungsleiterin
oder den Abteilungsleiter**

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch die Behördenleitung übertragen worden ist. Im Einzelfall können sie sich die Zeichnung selbst vorbehalten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleiter entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter sind vor Abgang zur Billigung vorzulegen

- a) die abschließenden Verfügungen in Sachen, die nach § 74 Absatz 2 GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht oder nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehören,
- b) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
- c) die abschließenden Verfügungen, durch die im Gnadenwege für die Vollstreckung
 - (1) einer Maßregel der Besserung und Sicherung Aufschub oder Unterbrechung,
 - (2) einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten Strafunterbrechung oder
 - (3) einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, wenn seit der Rechtskraft der Entscheidung mehr als sechs Monate verstrichen sind, Strafaufschub gewährt oder widerrufen wird,
- d) die abschließenden Verfügungen und Rechtsmittelerklärungen in politischen und Pressestrafsachen, in letzteren auch die Anträge auf Beschlagnahmen, soweit sie sich auf die gesamte Auflage oder Ausgabe eines Presseerzeugnisses beziehen.
- e) die Berichte an die Generalstaatsanwaltschaft, die in Rechtssachen erstattet werden, um die Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeizuführen, mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte und der Übersendungsberichte nach Rechtsbeschwerden (§ 79 OWiG),
- f) die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme des Verfahrens und Erklärungen, die sich auf einen solchen Antrag beziehen,
- g) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens und
- h) Berichte zur Herbeiführung einer Entscheidung gemäß § 10 Absatz 2 des StrEG.

Nr. 11

Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

Nr. 12

Art der Zeichnung

(1) Die Bediensteten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen - ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis - mit ihrem Namen und ihrer Dienstbezeichnung (Amtsbezeichnung).

(2) In Justizverwaltungssachen sowie in Gnadensachen führen die Behördenleiterinnen und die Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz "Im Auftrag" ("I. A."), die Vertreterin oder der Vertreter der Behördenleiterin oder des Behördenleiters gemäß Nr. 5 Absatz 1 und 2 mit dem Zusatz "In Vertretung" ("I. V.").

(3) Absatz 2 gilt auch bei Bescheiden nach § 172 StPO.

Nr. 13
Einarbeitungszeit

- (1) Richterinnen und Richter auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.
- (2) Mit der regelmäßigen Wahrnehmung der Gegenzeichnung werden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder besonders qualifizierte Dezernentinnen und Dezernenten betraut. Für eine angemessene Entlastung der Gegenzeichnerin oder des Gegenzeichners ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (4) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und von der Vorlagepflicht befreite Dezernentinnen oder Dezernenten nicht erreichbar sind.

Nr. 14
**Verleihung der Zeichnungsbefugnis einer Amtsanwältin
oder eines Amtsanwaltes**

- (1) Personen im Amtsanwaltsdienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.
- (2) Haben Beamtinnen oder Beamte die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so werden ihnen die Zeichnungsbefugnisse einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes verliehen.
- (3) Beamtinnen und Beamten im Amtsanwaltsdienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwaltes verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (4) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (5) Soweit Beamtinnen oder Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, legen sie während der Probezeit nach näherer Anweisung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Billigung oder Zeichnung vor.
- (6) Bei einem Wechsel zu einer anderen Staatsanwaltschaft bleibt die Verleihung der Zeichnungsbefugnis wirksam. Das Recht des Widerrufs steht der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter zu.

V.
Geschäftsverteilung und Sitzungsvertretung

Nr. 15
Geschäftsverteilungsplan

- (1) Für jedes Kalenderjahr stellt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern und je einer oder einem von den Abteilungsmitgliedern benannten Angehörigen jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt. Dabei können Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) gebildet werden.

(3) Den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.

(4) Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Justizministerium bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

Nr. 16

Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.

(2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll die Dezernentin oder der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einer/einem oder mehreren anderen Dezernentinnen/Dezernenten übertragen.

Nr. 17

Besondere Sachgebiete

(1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen u. a. in Betracht

- a) Kapitalsachen,
- b) Wirtschaftsstrafsachen,
- c) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen,
- d) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- e) politische Strafsachen,
- f) Verfahren wegen Volksverhetzung oder Gewaltdarstellung,
- g) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften,
- h) Pressestrafsachen sowie
- i) Verfahren gegen Angehörige der Justiz und der rechtsberatenden Berufe.

(2) Insbesondere

- a) Verfahren, die häusliche Gewalt betreffen,
- b) Umweltschutzstrafsachen,
- c) Betäubungs- und Arzneimittelstrafsachen,
- d) Angelegenheiten des Verkehrs mit dem Ausland,
- e) Verkehrsstrafsachen,
- f) Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von älteren Menschen sowie
- g) Verfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amtsträgern, Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder Rettungskräften

können ebenfalls in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Dies gilt auch für besondere administrative Aufgaben (z. B. Generalien; Informations- und Kommunikationstechnik).

Nr. 18

Jugenddezernate

(1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte zu bestellen.

(2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.

(3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden im Jugenddezernat bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn die Sonderdezernentin oder der Sonderdezernent ebenfalls nach Absatz 1 bestellt ist.

Nr. 19
**Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte
in Strafsachen**

Den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten können von den Strafsachen, für die das Amtsgericht - StrafrichterIn oder Strafrichter - nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen werden:

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- b) die folgenden Vergehen:
 - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
 - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
 - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
 - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
 - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
 - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145c StGB),
 - Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 bis 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Absatz 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
 - Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung in den Fällen des § 224 Absatz 1 Nr. 2 und 4 StGB und fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Nötigung (§ 240 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 4,
 - Bedrohung (§ 241 StGB),
 - Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB),
 - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
 - Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
 - Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315c Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
 - Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
 - Vollrausch (§ 323a StGB), sofern die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
 - Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323b StGB),
- c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2000 Euro nicht übersteigt:
 - Diebstahl (§ 242 StGB),
 - Diebstahl in den Fällen des § 243 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
 - Unterschlagung (§ 246 StGB),
 - Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB),
 - Betrug (§ 263 StGB) mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3,
 - Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB),
 - Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
 - Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
 - Steuerhinterziehung (§ 370 Absatz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,
- d) die folgenden Vergehen, soweit die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Verfolgung der diesen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

- Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB),
 - Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB)
 - Begünstigung (§ 257 StGB),
 - Strafvereitelung (§ 258 StGB),
 - Hehlerei (§ 259 StGB),
 - fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148b der Gewerbeordnung),
- e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
 - § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
 - § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
 - §§ 21, 22, 22a des Straßenverkehrsgesetzes.

Nr. 20

Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und der Amtsanwälte in Bußgeldsachen

(1) Ist die Amtsanwältin oder der Amtsanwalt für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet sie bzw. er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§§ 40, 42 OWiG; Nr. 270 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV).

(2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG werden der Amtsanwältin oder dem Amtsanwalt übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bearbeitet werden.

(3) Die Befugnis der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

Nr. 21

Ausschluss der Zuständigkeit der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte

Die Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte bearbeiten nicht:

- a) Verfahren wegen Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden,
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- d) politische Strafsachen und Pressestrafsachen,
- e) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist und
- f) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

Nr. 22

Ermittlungsgruppen

Werden Ermittlungsgruppen (Teams, Projekte) aus Staatsanwältinnen/Staatsanwälten und Amtsanwältinnen/Amtsanwälten gebildet, so finden die Nrn. 19 und 21 keine Anwendung.

Nr. 23

Sonderregelung

(1) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts - StrafrichterIn oder Strafrichter - nach § 25 GVG fallen, einer Amtsanwältin oder einem Amtsanwalt zur Bearbeitung zuweisen. Die Übertragung dieser Befugnis auf die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter ist zulässig.

(2) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter kann Amtsanwältinnen oder Amtsanwälte oder andere Bedienstete zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte heranziehen.

(3) Die Befugnis, in Einzelfällen abweichend von Nr. 19 eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt mit der Bearbeitung zu beauftragen (§ 145 GVG), bleibt unberührt.

Nr. 24
Sitzungsdienst

(1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt die Behördenleiterin oder der Behördenleiter, bei einer Zweigstelle deren Leiterin oder Leiter. Die Vertretung soll möglichst der Verfasserin oder dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.

(2) Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Anklage in der Hauptverhandlung bei dem Amtsgericht, soweit die Richterin oder der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.

(3) Die Übertragung der Befugnis nach Absatz 1 Satz 1 ist zulässig.

Nr. 25
Inkrafttreten

Die Neufassung der Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 an die Stelle der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der Justiz vom 18. Mai 2016 (3262 – III. 5) – JMBl. NRW S. 158.

Bekanntmachungen

**Widerruf von Gütestellen gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW
Bekanntmachung d. JM vom 18. März 2020 (3180 - II. 32)**

- JMBl. NRW S. 101 -

Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm hat die Anerkennung der folgenden Gütestelle gemäß § 50 Abs. 2 Nr. 4 JustG NRW widerrufen:

Name der Gütestelle:

Name: Rechtsanwalt Thomas Höffer
Adresse: Bremger Weg 93, 57439 Attendorn

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrat (BesGr. B 4)**: Ministerialrat (BesGr. A 16) Wolfgang Klein; z. **Regierungsamtsinspektorin**: Regierungshauptsekretärin Anita Hucks.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter/in am AG - als d. ständ. Vertr.e. Dir. -**: Richterin am AG Svenja Tralau in Wesel, z. **Richterin am LG**: Richterin Katharina Schmidt in Wuppertal, z. **Richter am AG**: Richter Benedikt Lennartz in Kleve.

Versetzt:

Justizamtfrau Sabine Comberg an das Ministerium für Schule und Bildung NRW, Justizamtsrätin Sabine Volpert, Justizamtfrau Sabrina Kollmann, Justizamtfrau Sonja Köhler-Wilczek und Justizamtmann Jan-Bernd Schulte vom OLG Düsseldorf an das Ministerium der Justiz NRW.

Ruhestand:

Justizrat Helge Spang in Neuss, Justizamtmann Reiner Schwanczar in Düsseldorf.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Marc Bäcker, Theresia Höveler und Edit Melssen.

Staatsanwaltschaften

Versetzt:

Staatsanwalt Dr. Juha Schumacher von Düsseldorf an die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe (Korrektur der Veröffentlichung vom 15. März 2020), Justizoberinspektor Christian Fleckenstein von der StA Düsseldorf an das Ministerium der Justiz NRW.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Victoria Körlings, Fabian Falk Pollex.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Markus Becker aus Moers, Christian Berndt aus Düsseldorf, Dirk Dreger aus Düsseldorf, Micaela Dresen, LL.M. (USA) aus Düsseldorf, Patrick Fritzenkötter aus Düsseldorf, Christoph Gröne aus Düsseldorf, Friederike Helga Grüner aus Korschenbroich, Ibrahim Hoveyes aus Düsseldorf, Max Joachim aus Düsseldorf, Stefanie Kendziorra aus Düsseldorf, Alexander Kirfel aus Düsseldorf, Daniela Klar aus Düsseldorf, Selina Klinakis aus Düsseldorf, Ellen Kortenbach aus Solingen, Max von Leitner aus Düsseldorf, Katja Limbeck aus Düsseldorf, Dr. Matthias Marz aus Düsseldorf, Nathalie Pauline Molicki aus Düsseldorf, Dr. Laura Nienaber aus Düsseldorf, Dr. Patrick Noack aus Menden, Annika Piroth aus Düsseldorf, Dr. Katharina Rausch-Bernsmann aus Düsseldorf, Fabienne Rotering aus Düsseldorf, Raoul Schätzler, LL.M. (UEA, Norwich) aus Düsseldorf, Christian Schmitt aus Düsseldorf, Marie-Christine Schulte aus Düsseldorf, Sophia-Clara Schulte aus Düsseldorf, Julia Spieß aus Düsseldorf, Nico Winter, LL.M. aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Dr. Ulrich Braig aus Düsseldorf, Friederike Helga Grüner aus Korschenbroich, Lena Karpen aus Duisburg, Jennifer Kormann aus Düsseldorf, Roman Koudous aus Berlin, Julia Lux aus Meerbusch, Nathalie Pauline Molicki aus Düsseldorf, Alexandra Niesen-Finger aus Düsseldorf, Dr. Patrick Noack aus Menden, Catherine Sambale aus Düsseldorf, Patrick Schwarz aus Pulheim, Julia Theel, LL.M. aus Düsseldorf, Stephanie Thelen aus Frickenhausen, Dr. Klaus-Peter Weber aus Düsseldorf, Volker Weber aus Krefeld.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Dr. Malte Abel aus Düsseldorf, Christoph Arant aus Düsseldorf, Kristina Rösner, LL.M. aus Essen, Saray Trevino-Eberhard aus Düsseldorf.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Corinna Reisewitz aus Dormagen, Marc Schotenroehr aus Düsseldorf.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Prof. Dr. Michael Bartsch aus Essen, Johanna Boeck-Heuwinkel aus Bielefeld, Sarah-Carina Schäfer aus Essen.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am AG - als d. std. Vertr. e. Dir. -**: Richter am AG Torsten Dostal aus Essen in Gladbeck; z. **Richter am LG**: Richter Matthias Stehr in Siegen; z. **Justizhauptwachmeister/in**: Justizoberwachmeister/in Nina Müller-Heyn in Castrop-Rauxel u. Jörg Risse in Meschede.

Versetzt:

Justizamtman Oliver Pesarra vom LG Essen an das Ministerium der Justiz NRW.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am LG Wolfgang Drees in Bielefeld; Justizrätin - A 13 m. AZ - Gisela Blümel in Ahlen, Justizamtsrat/-amtsrätin Ulrich Blümel u. Dagmar Mengerlinghausen in Hamm, Sozialamtman Michael Trenkler in Bielefeld; Justizamtsinspektorin Kornelia Prellwitz in Bielefeld; Justizhauptsekretärin Marie-Luise Kullik in Bielefeld u. Justizoberwachmeister Ralf Scheene in Hagen.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Garnet Arning, Baron van Hövell tot Westerfliet u. Victoria Lingemann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Lea Rhein in Bielefeld; z. **Oberregierungsrat**: Justizrat Jörg Hoppe in Essen; z. **Oberamtsanwältin (A 13)**: Amtsanwältin Sarah Ruth Meyer in Essen; z. **Justizamtfrau/Justizamtman**: Justizoberinspektor/in Nicole Fende u. Heiko Scherer in Münster.

Versetzt:

Oberstaatsanwalt Dirk Ollech aus Hamm nach Münster.

Ruhestand:

Oberregierungsrat Klaus Niewald in Bielefeld; Justizamtsinspektor Horst Kröber und Justizamtsinspektorin Elisabeth Northoff in Münster.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwälte Markus Conrad und Dr. Björn Zenzen, LL.M. in Essen.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwälte und Notare Dr. Wolfgang Gansweid in Bielefeld, Peter Warning in Herford u. Johannes Brecklinghaus in Essen.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Vizepräsidentin d. LG**: Vors. Richterin am LG Susanne Wernerus in Aachen; z. **Richter am AG als der ständige Vertreter eines Direktors** : Richter am AG Lars Hillert in Siegburg; z. **Richterin am AG**: Richterin Sabine Armitage, Sarah Brunner, Meike Carola Schönemann u. Irene Schönesseiffen in Köln; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Mona Feckler u. Rouven Schreyer bei dem OLG, Saskia Schwarz u. Sarah Tholen in Aachen, Tobias Reich in Euskirchen, Stefanie Müller in Kerpen, Stephanie Bedra, Vanessa Esch, Severine Marx, Aline Niesen u. Jacqueline Tendyck in Köln u. Jessica Schilling in Leverkusen.

Versetzt:

Justizamtsrätin Monika Pohl vom OLG Köln an das Ministerium der Justiz NRW.

Ruhestand:

Richterin am AG - als die ständige Vertreterin eines Direktors - Gabriela Wester in Bonn; Richterin am AG - als weitere Aufsicht führende Richterin - Barbara Schützendorf u. Richterin am AG Petra Bornemann-Futter in Köln; Justizrätin Andrea Kosziollek in Leverkusen; Justizhauptsekretärin Hannelore Huber in Köln; Justizhauptwachtmeister Manfred Richter in Aachen u. Uwe Engeländer in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Julian Köster-Eiserfunke in Köln.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberamtsanwältin (BesGr. A 13 AZ):** Oberamtsanwältin Karin Schumacher in Bonn.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsoberinspektorin:** Regierungsinpektorin Carina Lieberenz in Hamm; z. **Regierungsamtsinspektor m. AZ:** Regierungsamtsinspektor Siegfried Sibbe in Gelsenkirchen.

Ruhestand:

Regierungsdirektorin Petra Seiff in Hamm.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Dekan:** Stefan Ehrlich in Köln; z. **Sozialamtsrätin/-amtsrat:** Sozialamtfrau/-amtmann Anke Bödecker u Christian Peters in Werl; z. **Sozialamtfrau/-amtmann:** Sozialoberinspektor/in Martina Aulkemeyer, Isabell Nadine Werner, Nathalie Wüllner, Frank Leson u. Bastian Reimers in Werl; z. **Justizvollzugsamtsinspektorin mit AZ:** Justizvollzugsamtsinspektorin Kathrin Rüping in Castrop-Rauxel; z. **Justizvollzugsamtsinspektor:** Justizvollzugshauptsekretär Rolf Foppe in Münster; z. **Betriebsinspektor:** Hauptwerkmeister Erwin Burggraf in Rheinbach; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in:** Justizvollzugsoberssekretär/in Sebastian Cattelaens u. Christina Elsmann in Kleve.

Versetzt:

Regierungsdirektor Marek Świtkiewicz von der JVA Essen an die JVA Willich II; Regierungsamtmann Martin Baer von der JVA Düsseldorf an das Ministerium der Justiz NRW.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|-----------------|---|
| 1 | Richterin o. Richter am AG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) - in Neuss |
| 1 | Richterin o. Richter am SG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) - b. d. SG Köln |
| 1 | Richterin o. Richter am LG in Paderborn |
| 2 | Richterin o. Richter am VG in Gelsenkirchen |
| 2 | Richterin o. Richter am SG in Dortmund
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW - |
| 1 | Richterin o. Richter am SG in Gelsenkirchen
- für die planmäßige Anstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW - |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld
- für die Ernennung m Eingangsamt von Richterinnen / Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Paderborn
- für die Ernennung im Eingangsamt von Richterinnen / Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat (A 13 m. AZ.) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - fliegend im OLG Bez. Hamm |
| 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat (A 13 m. AZ.) - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrn. im LG-Bezirk Mönchengladbach |
| je 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrn. im LG-Bezirk Mönchengladbach |
| je 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster u. Siegen |
| 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen |
| 1 o. mehrere | Justizrätin o. Justizrat - Geschäftsleiter/in e. AG, dessen Leiter/in in BesGr. R 2 m. AZ eingestuft ist - fliegend im OLG-Bez. Hamm |
| je 1 o. mehrere | Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen |
| 1 o. mehrere | Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund |

- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Sachbearbeiter/in - b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Sachbearbeiter/in - fliegend b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen
- 1 Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - bei der StA Bochum
- je 1 o. mehrere Sozialamtsrätin o. Sozialamtsrat - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen u. Münster
- je 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb oder außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben innerhalb oder außerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtmann - Sachbearbeiter/in - b. d. OLG Hamm
- 1 o. mehrere Justizamtfrau o. Justizamtmann - Sachbearbeiter/in - fliegend - b. e. LG im OLG-Bez. Hamm oder b. d. AG Dortmund oder b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Sozialamtfrau o. Sozialamtman - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Entgeltgruppe S 15) im Oberlandesgerichtsbezirk Köln mit noch näher zu bestimmenden Dienstsitzen
- Die Einstellungen können nur befristet erfolgen. Die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis wird angestrebt (§ 31 JustG NRW). Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2020 an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, zu richten. Einstellungsvoraussetzung sind der erfolgreiche Abschluss des Studiums der Sozialarbeit und/oder der Sozialpädagogik und die staatliche Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird. Den Bewerbungen sind zunächst ein Lebenslauf, Zeugnisabschriften über die Schul- und Studienabschlüsse, Bestätigung der staatlichen Anerkennung, Bescheinigungen bzw. Zeugnisse über Praktika sowie ggfls. über weitere Ausbildungen bzw. praktische Tätigkeiten als Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in beizufügen. In der Bewerbung ist anzugeben, in welchem Landgerichtsbezirk (Aachen, Bonn und/oder Köln) eine Einstellung bevorzugt angestrebt wird.
- je 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor b. d. AG Dortmund
- 1 o. mehrere Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor b. d. AG Essen

- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. SG Duisburg
- je 1 o. mehrere Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor - Fachkraft des ambulanten Sozialen Dienstes - b. d. LG Bochum, Dortmund, Essen, Hagen u. Paderborn
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ.) i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster und Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9 m. AZ) b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ.) - Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt - b. d. OLG Hamm
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9) i. d. LG-Bez. i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster und Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Obergerichtsvollzieherin o. Obergerichtsvollzieher (A 9) b. d. AG Dortmund und b. d. AG Essen
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) – Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt, i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) – Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt, b. d. AG Dortmund u. b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizamtsinspektorin o. Justizamtsinspektor (A 9) – Beamter/Beamtin, d. überwiegend Aufgaben innerhalb d. Sonderschlüssels wahrnimmt, b. d. OLG Hamm
- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Hagen
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
- je 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. AG Dortmund u. b. d. AG Essen
- 1 o. mehrere Justizhauptsekretärin o. Justizhauptsekretär b. d. OLG Hamm
- 1 Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Münster

- je 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär i. d. LG-Bez. Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Hagen, Münster, Paderborn u. Siegen
Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist und deren Probezeit bis zum 30.11.2019 geendet hat.
- 1 o. mehrere Justizobersekretärin o. Justizobersekretär b. d. AG Dortmund
Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 LBesO A NRW übertragen ist und deren Probezeit bis zum 30.11.2019 geendet hat.
- je 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) i. d. LG-Bez. Bielefeld, Bochum, Dortmund (ohne AG Dortmund), Essen (ohne AG Essen), Münster u. Paderborn
- 1 o. mehrere Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) b. d. AG Dortmund
- 1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) - Leiter/in der Wachtmeisterei - b. d. AG Duisburg-Hamborn

Geschäftsleiterin o. Geschäftsleiter - zugleich nichtrichterliche Dezernentin / nichtrichterlicher Dezernent - b. d. LAG Köln

Bei dem Landesarbeitsgericht Köln ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters – zugleich nichtrichterliche Dezernentin / nichtrichterlicher Dezernent – neu zu besetzen. Die Funktion ist der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt bis A 15 LBesO A NRW zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln zu richten.

Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat im psychologischen Dienst b. d. JVA Duisburg-Hamborn

Bei der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn ist eine Stelle für eine Oberregierungsrätin oder einen Oberregierungsrat (BesGr. A 14 LBesO A NRW) der Laufbahn des psychologischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen zu besetzen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn angefordert werden.

Diplom-Psychologin/Diplom-Psychologe bzw. Psychologin/Psychologe (M.Sc.) b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der JVA Bielefeld-Senne ist eine der Entgeltgruppe 13 TV-L bzw. Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW zugeordnete, unbefristete Vollzeitstelle des psychologischen Dienstes zu besetzen. Das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung kann b. d. Leiterin der JVA Bielefeld-Senne angefordert werden.

Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe bzw. Psychologin M.A. / M.Sc. oder Psychologe M.A./ M.Sc. b. d. JVA Siegburg

Bei der JVA Siegburg ist eine unbefristete Stelle mit der Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis als Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe bzw. Psychologin M.A. / M.Sc. oder Psychologe M.A./ M.Sc. zur Einstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Eingruppierung / Besoldung erfolgt nach Entgeltgruppe 13 TV-L / Besoldungsgruppe A 13. Das Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Siegburg angefordert werden.

Sachgebietsleiter/in b. d. OLG Köln

Bei dem OLG Köln ist demnächst der Dienstposten d. Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiters im Dezernat 4 der Verwaltungsabteilung (IT-Angelegenheiten, Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte sowie strukturelle Änderungen und zentrale Betriebseinrichtungen, Organisation, Datenschutz und Informationssicherheit) zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A13 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Koordinator/in des Gesundheitsmanagements bei dem OLG Köln

Bei dem OLG Köln ist der Dienstposten d. Koordinatorin/Koordinators des Gesundheitsmanagements im Dezernat 3 der Verwaltungsabteilung zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Köln, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A13 LBesO A (Laufbahngruppe 2.1) übertragen ist.

Gruppenleiter/in des ambulanten Sozialen Dienstes b. d LG Düsseldorf

Bei dem Landgericht Düsseldorf ist demnächst der Dienstposten einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters des ambulanten Sozialen Dienstes zu besetzen. Die Funktion der dort eingerichteten Gruppenleiter/in-Stelle ist in der Bandbreite der Besoldungsgruppe A 12/ A 13 zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2.1 (ambulanter Sozialer Dienst) im Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf, denen ein Amt bis zur BesGr. A 12 zugeordnet ist.

Leitung des Sozialdienstes b. d. JVA Hövelhof

Bei der JVA Hövelhof ist der Dienstposten der Leitung des Sozialdienstes (Besoldungsgruppe A 12 LBesO A NRW) ab dem 01.11.2020 neu zu besetzen. Bewerbungen von Tarifbeschäftigten sind nicht ausgeschlossen. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Amtsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de